J U G E N D O R D N U N G

der

JUGENDFEUERWEHR BAYERN

im Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1.1
Die Bezirks-Jugendfeuerwehren im Freistaat Bayern haben sich zur „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.“ (LFV Bayern e.V.) zusammengeschlossen.

1.2
Die „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ hat ihren Sitz am Sitz des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V..

1.3
Die „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ ist die Kinder- und Jugendorganisation des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V.. Sie bekennt sich zu den Idealen der Feuerwehr und wirkt an ihrer Verwirklichung tätig mit.

Die Jugendfeuerwehr will
- a) die Kinder und Jugendlichen zu tätiger Nächstenliebe anleiten.
- b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern.
- c) dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.

Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied einer Kindergruppe und einer Jugendgruppe die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

1.4
Die „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ hat den Zweck, die in ihr vereinten Kindergruppen und Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere zu unterstützen durch:
- a) Vermittlung von Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- b) Schaffung einheitlicher Ausbildungsmittel
- c) Fortbildung der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Führungskräfte
- d) Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendgruppentreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendgruppen und den in der Jugendarbeit tätigen Führungskräften
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen in Bayern, vor allem dem Bayerischen Jugendring
- f) Vermittlung von Zuwendungen u.a. aus dem Bayerischen Jugendplan
- g) Pflege nationaler und internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
- h) Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in den Feuerwehren

1.5
Die „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Jugendfeuerwehr dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2
Mitgliedschaft

2.1
Mitglieder sind die Kindergruppen und die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren, die über einen Stadt-, Kreis- oder Bezirksfeuerwehrverband Mitglied im Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. sind

2.2
Alle Mitgliedsfeuerwehren der Jugendfeuerwehr Bayern erkennen durch ihre Mitgliedschaft die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bayern, nach dem Muster für die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns, in der jeweils aktuellen Fassung als verbindlich an. Änderungen können nur nach Genehmigung der Jugendfeuerwehr Bayern erfolgen.

2.3
Personen, die sich um die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Landes-Jugendfeuerwehrleitung vom Landes-Jugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitglieder der JUGENDFEUER-WEHR BAYERN im LFV Bayern e.V. ernannt werden.

§ 3
Organe der Jugendfeuerwehr

3.1
Organe der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V." sind
a) die Delegiertenversammlung
b) der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss
c) die Landes-Jugendfeuerwehrleitung

3.2
Weiteres Organ der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V." ist auf Regierungsbezirksebene der/ die Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/-in.

3.3
Weiteres Organ ist auf Landkreisebene der/ die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/-in; in kreisfreien Städten der/ die Stadt-Jugendfeuerwehrwart/-in.

§ 4
Delegiertenversammlung

4.1
Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.". Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt.

4.2
Die Delegiertenversammlung besteht aus
a) der Landesjugendleitung
b) den Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/-innen
c) den Fachbereichsleiter/-innen
d) den Bezirksjugendsprecher/-innen
e) den Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehrwarten/-innen der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden.

4.3
Die Delegiertenversammlung kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als virtuelle oder hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Form der Versammlung obliegt dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuss und wird mit der Einladung bekannt gegeben.

4.4
Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt in Textform durch das Jugendbüro und kann sowohl postalisch als auch auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Eine Einladung per E-Mail gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die zuletzt von den Delegierten in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse versendet wurde. Die Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen und alle weiteren Formalitäten zur Einberufung der Delegiertenversammlung bleiben unberührt und gelten auch bei elektronischer Einladung. Zur Delegiertenversammlung können weitere Personen, Behörden und Organisationen eingeladen werden. Ihnen kann in der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden.

4.5
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung an die Landes-Jugendfeuerwehrleitung einzureichen. Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen. Die Frist für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag der Absendung an die der Landes-Jugendfeuerwehrleitung zuletzt mitgeteilten und bekannten Anschrift.

4.6
Der/ die Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrwart/-in kann sich durch eine/n Vertreter/-in vertreten lassen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

4.7
Jede/r Delegierte hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

4.8
Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem/ der Landes-Jugendfeuerwehrwart/-in zu unterzeichnen ist. Waren in der Delegiertenversammlung mehrere Landes-Jugendfeuerwehrwarte/-innen tätig, unterzeichnet der/ die letzte Versammlungsleiter/-in das gesamte Protokoll.

4.9
Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

a) Wahl des Landes-Jugendfeuerwehrwartes/ der Landes-Jugendfeuerwehrwartin und seiner/ ihrer 3 Stellvertreter/-innen
b) Genehmigung der Jahresberichte
c) Genehmigung des Haushaltsplanes
d) Entgegennahme der Kassenprüfung
e) Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen auf die Dauer von zwei Jahren
f) Entlastung des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses
g) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
h) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
i) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit der „Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V.“
j) die Möglichkeit eine Geschäftsordnung für weitergehende Regelungen für die Delegiertenversammlung und den Landesjugendfeuerwehrausschuss zu erlassen

§ 5
Landes-Jugendfeuerwehrausschuss

5.1
Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus

a) der Landes-Jugendfeuerwehrleitung
b) den Bezirks-Jugendfeuerwehrwarten/-innen
c) dem/ der Fachbereichsleiter/-in des gemeinsamen Fachbereichs Kinderfeuerwehr
d) den weiteren Fachbereichsleitern/-innen
e) dem/ der Sprecher/-in des Landes-Jugendforums

5.2
Die Fachbereichsleiter/-innen werden von der Landes-Jugendfeuerwehrleitung im Einvernehmen mit dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuss berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung.

5.3
Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Beschlussorgan zustehen und führt die Beschlüsse der Organe (§ 3 Nr. 3.1) aus.

5.4
Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss wird durch den/ die Landes-Jugendfeuerwehrwart/-in nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.

§ 6
Landes-Jugendfeuerwehrleitung

6.1
Die Landes-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus
- dem/ der Landes-Jugendfeuerwehrwart/-in
- den 1., 2., 3. Stellvertreter/-innen

6.2
Der/ die Landes-Jugendfeuerwehrwart/-in und seine/ihre Stellvertreter/-innen werden auf die Dauer von sechs Jahren aus den Reihen der Delegiertenversammlung gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

6.3
Der/ die Landes-Jugendfeuerwehrwart/-in vertritt die Belange der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“. Von der Vertretungsbefugnis darf der/ die 1. Stellvertreter/-in, bei dessen Verhinderung der/ die 2.Stellvertreter/-in, bei dessen Verhinderung der/ die 3.Stellvertreter/-in nur dann Gebrauch machen, wenn der/ die Landes-Jugendfeuerwehrwart/-in verhindert ist.

§ 7
Landes-Jugendforum

7.1
Das Landes-Jugendforum ist die nach den demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretung junger Menschen in der JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V., das die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

7.2
Die Mitglieder des Landes-Jugendforums sollen Mitglieder der Bezirks-Jugendforen sein.

7.3
Das Landes-Jugendforum tagt mindestens einmal jährlich und wird durch den/ die Sprecher/-in und dessen/ deren Vertreter/-in vertreten. Das Nähere regelt eine vom Landes-Jugendforum zu erlassende Geschäftsordnung, die vom Landes-Jugendfeuerwehrausschuss zu genehmigen ist. Das Landes-Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zu hören.

7.4
Das Landes-Jugendforum wird von einem/ einer Fachbereichsleiter/-in begleitet und koordiniert.

§ 8
Landes-Jugendfeuerwehrtag

8.1
Der Landes-Jugendfeuerwehrtag ist die repräsentative Veranstaltung der JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.

8.2
Der Landes-Jugendfeuerwehrtag soll mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

§ 9
Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/ -in

9.1
Für den/ die Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/-in gelten die Regelungen der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr des jeweiligen Regierungsbezirkes.

9.2
In der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr des Regierungsbezirkes ist eine demokratische Willensbildung zu gewährleisten.

§ 10
Kreis- /Stadt-Jugendfeuerwehrwart/-in

10.1
Für den/ die Kreis- /Stadt-Jugendfeuerwehrwart/-in gelten die Regelungen der Jugendordnung für die jeweilige Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt/des Landkreises.

10.2
In der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises ist eine demokratische Willensbildung zu gewährleisten.

§ 11
Verwaltung und Finanzierung

11.1
Die Geschäfte der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ werden ehrenamtlich mit Unterstützung des Jugendbüros geführt.

11.2
Finanzielle Mittel für die Arbeit der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ werden u.a. durch Zuwendungen des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V., Spenden, Schenkungen und Zuschüssen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und aus dem bayerischen Jugendplan aufgebracht.

11.3
Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes und unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendplanes und der im Rahmen der Zuschussbewilligung gemachten Auflagen.

11.4
Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den/ die Landes-Jugendfeuerwehrwart/-in oder seiner/ ihrer Stellvertreter/-innen entsprechend einer vom Landes-Jugendfeuerwehrausschuss beschlossenen Kassenordnung.

11.5
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11.6
Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12
Auflösung

12.1
Die „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ kann nicht aufgelöst werden, solange im Freistaat Bayern noch Kinder- und Jugendgruppen nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

12.2
Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ an den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. über und muss für die Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

§ 13
Betreuung und Förderung

13.1
Der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. betreut und fördert die „JUGENDFEUERWEHR BAYERN“. Das für die Betreuung zuständige Mitglied des Vorstandes des LFV Bayern e.V. ist von den Sitzungen der Organe in Kenntnis zu setzen und kann daran in beratender Funktion teilnehmen.

§ 14
Schlussbestimmungen

14.1
Die Jugendordnung der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ ist Bestandteil der Satzung des „Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.“.

14.2
Weitere Ausführungen können sich in der Geschäfts- und Wahlordnung finden.

14.3
Die Jugendordnung wurde von der Gründungsversammlung der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ am 11.06.1994 in Weidenberg von den Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehrwarten/-innen beschlossen. Sie wurde durch die Delegiertenversammlungen am 22.06.1996 in Kempten (Allgäu), am 27.05.2000 in Feucht und am 15.07.2006 in Rückersdorf und am 17.06.2017 in Weiden i.d.Oberpfalz geändert. Sie wurde vom Landesverbandsausschuss des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. in seiner 4.Sitzung am 29.07.1994 in Bad Gögging bestätigt.

Die 1.Änderung vom 22.06.1996 wurde vom Landesverbandsausschuss in seiner 15.Sitzung am 15.11.1996 bestätigt.
Die 2.Änderung vom 27.05.2000 wurde vom Landesverbandsausschuss in seiner 35.Sitzung am 20.06.2000 bestätigt.
Die 3.Änderung vom 15.07.2006 wurde vom Landesverbandsausschuss in seiner 78. Sitzung am 28.07.2006 bestätigt.
Die 4.Änderung vom 17.06.2017 wurde vom Landesverbandsauschuss in seiner 146.Sitzung am 13.04.2018 bestätigt.
Die 5.Änderung vom 26.06.2021 wurde vom Landesverbandsausschuss in seiner Sitzung am 30.07.2021 besprochen.
Die 6.Änderung vom 20.06.2025 wurde vom Landesverbandsauschuss in seiner 179. Sitzung am 19.07.2025 bestätigt.

14.4
Anlagen der Jugendordnung der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ sind
a) die Muster-Jugendordnung für die Kindergruppen und die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns;
b) die Muster-Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises;
c) die Muster-Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Regierungsbezirkes

in der jeweils gültigen Fassung.

14.5
Die geänderte Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.

Für die Jugendfeuerwehr Bayern	Für den Landesfeuerwehrverband
gez. HEINRICH SCHARF Landes-Jugendfeuerwehrwart	gez. JOHANN EITZENBERGER Landesverbandsvorsitzender
gez. ANDREAS LAND 1. Stellvertreter	gez. HERMANN SCHRECK Stellvertreter
gez. MANUEL PÖHMERER 2. Stellvertreter	gez. NORBERT THIEL . Stellvertreter